Gemeinde Sickte

Gemeinderecht Nr. 730-1

S a t z u n g
über den Wochenmarkt der GEMEINDE SICKTE

(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Gemeinde Sickte in seiner Sitzung am 04.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sickte betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt findet auf dem von der Gemeinde Sickte zur Verfügung gestellten Platz am „Sickter Einkaufszentrum“ durch Festsetzung gemäß § 69 der Gewerbeordnung statt.

2. Markttag ist jeweils freitags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorausgehenden Wochentag abgehalten.

4. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeit und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 3
Waren des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden:

   a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

   b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei

   b) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

…

2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze beigefügt ist. Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.

3. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus der Gemeinde mitzuteilen.

4. Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

§ 4
Zutritt

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5
Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch die Gemeinde Sickte (Erlaubnis) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zum Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

§ 6
Versagung und Widerruf der Erlaubnis

1. Die Gemeinde kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung der Erlaubnis liegt vor, wenn

...

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a Gewerbeordnung nicht vorliegt oder

b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesonders vor, wenn

a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.

b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen o. a. öffentliche Zwecke benötigt wird.

c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben,

d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Sickte (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder die Stromkosten trotz Aufforderung nicht bezahlt worden sind.

e) die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 entspricht.

3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Sickte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7
Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein.

2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.

....

2. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

4. Verkaufsstände müssen eine Überdachung haben. Die lichte Höhe, gemessen ab Marktoberfläche, muss mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.

5. In Gänge und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Stiegen, Kartons, usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.

6. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenstände verdeckt werden.

7. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des jeweiligen Unternehmens deutlich sichtbar anzubringen.

8. Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.

9. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

§ 9
Sauberhalten des Wochenmarktes, Winterdienst

1. Die Marktbeschicker sind verpflichtet,

   a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

   b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Stellen zu entfernen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Marktaufseher gereinigt zu übergeben sowie anfallende Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial mitzunehmen.

   c) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Glätte ist mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Streusalz darf nur in den Fällen, in denen nicht auf andere zumutbare Weise Glätte beseitigt werden kann, verwendet werden.

2. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der nicht entfernten Abfälle Dritter mit Kostenersatz durch die Marktbeschicker bedienen.

§ 10
Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2. Es ist insbesondere unzulässig:

   a) Waren im Umhergehen anzubieten,

   b) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

   c) Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle,

   d) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

   e) den Marktbetrieb durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren zu stören.

3. Den Beauftragten der Gemeinde Sickte ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 11
Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Sickte (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2. Die Kosten für den elektrischen Strom werden nach Verbrauch berechnet.

§ 12
Haftung

1. Die Gemeinde Sickte haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

2. Die Markttreibenden haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

....

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

   a) Warenangebot des Wochenmarktverkehrs gem. § 3

   b) den Zutritt gem. § 4

   c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5 Abs. 1

   d) den Auf- und Abbau gem. § 7

   e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8

   f) die Sauberhaltung gem. § 9 Abs. 1 und 4

   g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10

   verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €uro[1] geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2000 in Kraft.

Sickte, den 08.05.2000

Gemeinde Sickte

L. S.

gez. Lorenz
Stellv. Gemeindedirektor

gez. Arndt
1. Stellv. Bürgermeister

[1] Geändert aufgrund der €-Umstellung mit Wirkung vom 01.01.2002.